

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2044

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2044



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Eidgenössische Volksinitiative

«Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 26.03.2019
Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert: Art. 78a Landschaft und Biodiversität ¹ In Ergänzung zu Artikel 78 sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass: a. die schutzwürdigen Landschaften, Ortsbilder, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler bewahrt werden; b. die Natur, die Landschaft und das baukulturelle Erbe auch ausserhalb der Schutzobjekte geschont werden; c. die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Flächen, Mittel und Instrumente zur Verfügung stehen.	² Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Schutzobjekte von gesamt schweizerischer Bedeutung. Die Kantone bezeichnen die Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung. ³ Für erhebliche Eingriffe in Schutzobjekte des Bundes müssen überwiegende Interessen von gesamtschweizerischer Bedeutung vorliegen, für erhebliche Eingriffe in kantonale Schutzobjekte überwiegende Interessen von kantonaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung. Der Kerngehalt der Schutzwerte ist ungeschmälert zu erhalten. Für den Moor- und Moorlandschaftsschutz gilt Artikel 78 Absatz 5.	⁴ Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität. Art. 197 Ziff. 12² 12. Übergangsbestimmung zu Art. 78a (Landschaft und Biodiversität) Bund und Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 78a innerhalb von fünf Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände. ¹ SR 101 ² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.
--	--	---

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.
Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:	Politische Gemeinde:	Kanton:
------	----------------------	---------

	Name eigenhändig in Blockschrift	Vornamen eigenhändig in Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Ablauf der Sammelfrist: 26.09.2020

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Leugger-Eggimann Urs, Hofmattweg 61, 4144 Arlesheim, **Müller Werner**, Surbgasse 28, 8165 Schöfflisdorf, **Rodewald Raimund**, Schweizersbodenweg 9, 2502 Biel, **Schmid Adrian**, Untergütschstrasse 26, 6003 Luzern, **Pearson Perret Sarah**, Chemin Bel-Air 51, 2000 Neuchâtel, **Schneider Schüttel Ursula**, Oberes Neugut 21, 3280 Murten, **Oberer Suzanne**, Erzenbergstrasse 102, 4410 Liestal, **Fluri Kurt**, Munzingerweg 8, 4500 Solothurn, **Killias Martin**, Rubeggweg 42, 5600 Lenzburg, **Marendaz Guignet Evelynne**, Rue de l'Indépendance 3, 1096 Cully, **Rausch Heribert**, Gsteigstrasse 24, 8703 Erlenbach, **Riva Enrico**, Engestrasse 49, 3012 Bern, **Haus Maja**, Rathausgasse 13, 4500 Solothurn, **Seidl Irmengard**, Hohenklingenstrasse 41, 8049 Zürich

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	

Senden Sie diese Liste teilweise oder vollständig ausgefüllt möglichst bald an das Initiativkomitee:
Biodiversitätsinitiative, Postfach 5534, 8050 Zürich.
Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Webseite: www.biodiversitaet-landschaft.ch